



**Satzung
über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)
der Stadt Engen
vom 15.12.2020**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2 und 9 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4, 16 und 35a des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Engen am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Engen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach Vorschriften des Grundsteuergesetzes.
Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 350 v.H. |

2. für die Gewerbesteuer auf 330 v.H.
der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgesetzten Hebesätze gelten ab dem Kalenderjahr 2021.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Engen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Engen, 15.12.2020

Johannes Moser
Bürgermeister